Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/2/28 5Ob512/84, 3Ob2316/96a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1984

Norm

ABGB §1392 H
ABGB §1405
ABGB §1407

Rechtssatz

Von dem Eintritt des Vertragsübernehmers in die Rechtsstellung der ausscheidenden Vertragspartei können einzelne Rechte und Pflichten ausgenommen werden; die gewillkürte Vertragsübernahme kann auch schon fällig gewordene Forderungen und Schulden miteinschließen; der Umfang der Vertragsübernahme im einzelnen ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei auf die der Vertragsübernahme zugrundeliegenden Kausalabreden Bedacht zu nehmen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 512/84
  Entscheidungstext OGH 28.02.1984 5 Ob 512/84
- 3 Ob 2316/96a
  Entscheidungstext OGH 27.05.1998 3 Ob 2316/96a
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0032703

Dokumentnummer

JJR_19840228_OGH0002_0050OB00512_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at